

Gemeinsame Stellungnahme
des Kommissariats der deutschen Bischöfe und des
Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
aus Anlaß der Anhörung vor den
EU-Ausschüssen von Bundestag und Bundesrat
zum Europäischen Verfassungskonvent
am 26. Juni 2002

I. Allgemeine Bemerkungen

Die beiden großen Kirchen in Deutschland verfolgen die Beratungen des Verfassungskonvents mit großer Aufmerksamkeit. Die beiden Vorsitzenden der Kirchen haben in ihrer Gemeinsamen Stellungnahme zum Konvent die Europäische Union als "wichtigste gemeinschaftsbildende und friedenschaffende Institution unseres Kontinents" bezeichnet und die Unterstützung der beiden deutschen Kirchen für die Einigung Europas bekräftigt.

Die Kirchen sind auf europäischer und nationaler Ebene in vielfacher Hinsicht in den europäischen Integrationsprozess einbezogen. Der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Kommissariat der deutschen Bischöfe nehmen daher gern die von den EU-Ausschüssen von Bundestag und Bundesrat eröffnete Möglichkeit wahr, sich zu Fragen einer europäischen Verfassung zu äußern, so wie sie das schon anläßlich der Anhörung zur Grundrechte-Charta getan haben.

Auf europäischer Ebene haben sich die Kommission für Kirche und Gesellschaft der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) sowie das Sekretariat der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (ComECE) jeweils in ersten Beiträgen zur Arbeit des Verfassungskonventes grundsätzlich geäußert. Mit der hier vorgelegten gemeinsamen Stellungnahme sollen einige konkrete Punkte aus der Sicht der beiden Kirchen in Deutschland herausgegriffen werden.

II. Themenblock: Stärkung der Demokratie in Europa

Die Kirchen begrüßen die Bemühungen im Rahmen des Verfassungskonventes, die demokratischen Elemente in der Union zu stärken.

Zu Frage 1 a:

Unerlässliche Voraussetzung für mehr Demokratie ist eine Verfassung, die der EU nicht nur strukturelle und institutionelle Verbesserungen bringt, sondern die auch dazu führt, dass sich die Bürgerinnen und Bürger besser mit dieser Ordnung identifizieren.

Zu den zentralen Elementen einer Europäischen Verfassung gehören u.a. folgende Schwerpunktbereiche:

- Präambel:

Die Europäische Union sollte sich in einer Präambel zu ihren religiösen Wurzeln bekennen. Sie wurde als ein Werk des Friedens gegründet und entwickelt sich inzwischen immer mehr zu einem

staatsähnlichen Gebilde eigener Art, das wie andere Formen des Staates auch, auf eine geistig-moralische Wertbasis angewiesen ist, die sie selbst nicht hervorbringen kann, die ihr vielmehr durch das gesellschaftliche Umfeld, zu dem besonders auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften gehören, zuwachsen muss. Angesichts der sozialen Herausforderungen, vor denen die Union steht und der Notwendigkeit, eine soziale Identität zu entwickeln, wird dies in Zukunft von noch größerer Bedeutung sein als bisher. Das europäische Verständnis vom Menschen und die für den gesellschaftlichen Zusammenhalt unverzichtbaren Grundwerte sind in Europa wesentlich geprägt durch das Christentum. Das sollte in der Verfassung der Europäischen Union eine ausdrückliche Anerkennung erfahren. Das Eingeständnis der Begrenztheit staatlicher Macht, verbunden mit der Absage an jede Verabsolutierung politischer Ordnungen sollte zusätzlich durch einen Hinweis in der Präambel auf die Verantwortung vor Gott zum Ausdruck gebracht werden.

- Gemeinschaftsgrundordnung:

Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthält die Grundlagen der Europäischen Union. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung beruht die Union auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundsätze werden als allen Mitgliedstaaten gemeinsam bezeichnet. Es sollte darüber hinaus erklärt werden, dass die genannten Grundsätze die Voraussetzung für die Entfaltung föderaler, sozialer und kultureller Prinzipien unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität schaffen. Mit einer solchen Kurzformel würde sich die Europäische Union den Bürgerinnen und Bürgern als ein zukunftsfähiges Gemeinwesen präsentieren können.

In einer Grundordnung sollte das Subsidiaritätsprinzip nicht nur in dem engeren Sinne, wie ihn Art. 5 des EG-Vertrages kennt, festgeschrieben werden, sondern auch bei der Kompetenzaufteilung Berücksichtigung finden. So könnte das Anliegen von Art. 1 Absatz 2 des EU-Vertrages, wonach bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden sollen, umgesetzt werden.

- Grundrechte-Katalog:

Der von der Regierungskonferenz in Nizza proklamierte Entwurf einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte in den zu schaffenden Verfassungstext integriert und damit rechtsverbindlich gemacht werden. Die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union brauchen ein sichtbares politisches Fundament, das nicht nur Bekenntnis bleibt, sondern auf europäischer Ebene Handlungsanweisungen vorgibt.

Die Charta erfüllt diese Anforderungen in hervorragender Weise. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde ist oberster Grundsatz und sie enthält Gewährleistungen für ein menschenwürdiges Leben. Damit trägt die Grundrechte-Charta dem christlichen Menschenbild Rechnung, auch wenn aus kirchlicher Sicht bei einigen Bestimmungen der Charta (etwa denen zur Bioethik oder zur Familie) deutlich klarere Formulierungen nötig gewesen wären.

- Kirchen und Religionsgemeinschaften:

Die Verfassung sollte Regelungen enthalten, in denen grundsätzliche Aussagen über das Verhältnis der Europäischen Union zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften getroffen werden. Dabei sollten insbesondere folgende Anliegen in den Vertragstext Aufnahme finden:

-- Die Anerkennung der besonderen Rolle und Bedeutung der Kirchen für die Integration Europas verbunden mit dem Bekenntnis zu einem partnerschaftlichen Verhältnis, das auch einen partnerschaftlichen Dialog über informelle Gespräche hinaus sowie die Zusammenarbeit mit den Organen der Europäischen Union beinhaltet.

Die Kirchen sind wichtige Partner und Akteure in vielen Bereichen, in denen die Europäische Union tätig wird, zum Beispiel in der Entwicklungszusammenarbeit und vielen Feldern der Sozialpolitik. Darüber hinaus repräsentieren die Kirchen weite und lebendige Teile der Gesellschaften Europas und tragen zur Integration Europas aktiv und unmittelbar bei. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil erklärtes Ziel der Verfassungsbemühungen auf europäischer Ebene ist, die Bürger an Europa heranzuführen, sie in ein unmittelbares Verhältnis zur Union treten zu lassen. Daher sollten die Beziehungen ihrer Glaubens- und Überzeugungsgemeinschaften zur Union sichtbar werden. Das kirchliche Wirken in europäischen Institutionen sollte möglich sein (z.B. mit Blick auf europäische Hochschulen oder eine europäische Armee) ebenso das soziale und kulturelle Wirken der Kirchen gewährleistet (z.B. die caritativen bzw. diakonischen Dienste) und es sollten religiöse Feiertage innerhalb der Europäischen Union respektiert werden.

-- Die Anerkennung der Religionsfreiheit auch für die Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst als korporatives Grundrecht auf Selbstbestimmung.

Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften ist neben der Religionsfreiheit wesentliches Merkmal der Freiheit im Verhältnis zum Staat. Es ist in den nationalen Rechtsordnungen unterschiedlich ausgestaltet, historisch gewachsen und bildet ein nicht zu unterschätzendes Element der jeweiligen nationalen Identität, was auch auf europäischer Ebene seine Entsprechung finden sollte.

-- Das Bekenntnis zur Achtung und Nichtbeeinträchtigung des Status, den die Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen (Erklärung Nr. 11 zur Schlussakte des Amsterdamer Vertrages).

Im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten verdient das Subsidiaritätsprinzip mit Blick auf Kirchen und Religionsgemeinschaften besondere Beachtung. Dabei sei hingewiesen auf die Vielfalt der staatskirchenrechtlichen Systeme innerhalb der Europäischen Union. Das jeweilige Verhältnis von Staat und Kirche gehört zur Identität der einzelnen Mitgliedstaaten. Sie zu schützen, gehört zu den Aufgaben der Europäischen Union.

Berlin, den 21. Juni 2002

Prälat Dr. Stephan Reimers

Prälat Dr. Karl Jüsten